

99079001044000

Lebenspartnerschaft Aufhebung

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001764186/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001044000
Leistungsbezeichnung I	Lebenspartnerschaft Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung bzw. „Scheidung“ der Lebenspartnerschaft
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lebenspartnerschaft, Scheidung, Trennung, getrenntlebend, Härtefall
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie Ihre Lebenspartnerschaft beenden wollen, können Sie die Aufhebung Ihrer Lebenspartnerschaft beantragen.</p>
Volltext	<p>Eine Lebenspartnerschaft kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden.</p> <p>Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will.</p> <p>Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob einer der Aufhebungsgründe vorliegt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Heiratsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie leben seit einem Jahr getrennt und wollen beide die Aufhebung oder • es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen Ihnen wieder hergestellt werden kann oder • Sie leben bereits drei Jahre getrennt oder • Sie leben noch nicht ein Jahr getrennt, die Fortsetzung der Partnerschaft wäre aber für Sie aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.
Kosten	<p>Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in</p>

Modul

Sachverhalt

Familien­sachen (FamGKG) - jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (einkommens und vermögensabhängig) - bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden • Das Gericht ordnet in der Regel eine Kostenaufhebung an. Dies bedeutet, dass jeder der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen die eigenen Anwaltskosten und die Hälfte der Gerichtskosten trägt. • Haben die Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen eine andere Vereinbarung über die Kosten getroffen, kann das Gericht dieser ganz oder teilweise zustimmen. Bei der Zurückweisung des Aufhebungsantrags muss der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Kosten tragen. Tipp: Konkrete Auskünfte über die im Verfahren entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin.

Verfahrensablauf

Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin muss in Ihrem Namen die Aufhebung beim Familiengericht beantragen.

- Das Gericht stellt den Aufhebungsantrag Ihrem Lebenspartner oder Ihrer Lebenspartnerin zu. Für die Zustimmung zum Scheidungsantrag besteht kein Anwaltszwang.
- Im Termin zur mündlichen Verhandlung über den Aufhebungsantrag werden die Lebenspartner in der Regel zu den Aufhebungsvoraussetzungen persönlich angehört.
- Sofern die Aufhebungsvoraussetzungen vorliegen, wird das Familiengericht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch Beschluss aussprechen.

Bearbeitungsdauer

Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

Informationen zum Thema Aufhebung der Lebenspartnerschaft finden Sie ebenfalls im Serviceportal Baden-Württemberg:
[<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Lebenspartnerschaft++Aufhebung+beantragen-1907-leistung-0#sb-id-toc-block8>]

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Bitte wenden Sie sich an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaft Aufhebung • Anwaltszwang für den Antragsteller/die Antragstellerin • Lebenspartner oder Lebenspartnerin benötigt keine rechtsanwaltliche Vertretung, wenn er oder sie der Aufhebung zustimmt und selbst keine Anträge stellen will • Voraussetzungen: Getrenntleben seit einem Jahr und beide Lebenspartner wollen die Aufhebung oder es kann nicht erwartet werden, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft zwischen den Lebenspartnern wieder hergestellt werden kann oder ein Lebenspartner die Aufhebung beantragt und die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben • bei Getrenntleben unter einem Jahr wäre die Fortsetzung der Partnerschaft für den Antragsteller/die Antragstellerin aus Gründen, die in der Person des Lebenspartners/der Lebenspartnerin liegen, eine unzumutbare Härte • Zuständig für ihren jeweiligen Bezirk: Amtsgericht Bremen Amtsgericht Bremen-Blumenthal Amtsgericht Bremerhaven
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen